



ENTWURF

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Pr/Do	Oliver Prausmüller	DW 2164 DW 42164	28.2.2013

Plurilaterales Dienstleistungsabkommen / Verhandlungsmandat

Die Europäische Kommission (EK) hat dem Rat eine Empfehlung zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen vorgelegt. Die inoffiziellen Vorbereitungen gehen auf die so genannten „Really Good Friends of Services“ (RGF) zurück. Es handelt sich dabei um eine Koalition von 21 WTO-Mitgliedstaaten¹, die mit diesem neuen Abkommen einen Durchbruch zur fortschreitenden Liberalisierung des Dienstleistungshandels erzielen will. Das nun vorliegende Ansuchen der EK um ein formales **Verhandlungsmandat wird auf Grundlage sehr intransparenter und exklusiver Konsultationen, mit fehlenden Folgeabschätzungen und mit hohem Zeitdruck forciert**. Umso mehr erlauben wir uns, nochmals auf unsere Einwände zur Verhandlungsführung und unsere grundlegenden Positionen hinzuweisen.

Bereits im Vorfeld der 8. WTO Ministerkonferenz wurde hervorgehoben, dass **diese über das GATS hinausreichenden Vorstöße strikt abgelehnt werden**. Vielmehr sind die Gründe für das Stocken der GATS-Verhandlungen ernst zu nehmen. Zu diesen zählt insbesondere auch, dass eine Reform des GATS im Sinne besserer Schutzbestimmungen für regulatorische Spielräume sowie sozialstaatliche Standards auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bis dato ausgeblieben ist. Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat dazu und zum Stand der Doha-Runde wiederholt detailliert Stellung genommen. Aus ArbeitnehmerInnensicht braucht es endlich einen grundlegenden Kurswechsel in der handelspolitischen Ausrichtung der Europäischen Union: Für künftige Verhandlungen ist die **Verankerung verpflichtender Sozialstandards ebenso unerlässlich wie die Abkehr von einer offensiven Liberalisierungsagenda im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge** (vgl. ua BAK-Brief zur 8. WTO-Ministerkonferenz in Genf/9.12.2011; BAK-Stellungnahme zum „Reflections Paper of the European Commission on `Services of General Interest in Bilateral Free Trade Agree-

¹ Neben der EU umfasst die Gruppe USA, Kanada, Mexiko, Australien, Japan, Chile, Chinesisch-Taipeh, Costa Rica, Hongkong (China), Island, Israel, Kolumbien, Republik Korea, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Schweiz, Türkei.

ments“/16.3.2011). Der von den RGF forcierte Schwenk auf ein neues „GATS 2.0“-Abkommen ist hingegen dazu geeignet, entsprechende Reformvorschläge sowie Liberalisierungsvorbehalte zu umgehen und notwendige Weiterentwicklungen des multilateralen Handelsregimes zu unterlaufen.

Unbeschadet dieser ablehnenden Haltung ist das allfällige Verhandlungsmandat der EK an folgende Voraussetzungen zu binden:

- Der Mandatsentwurf hält sich zur **Behandlung öffentlicher Dienstleistungen** und entsprechenden Ausnahmen bedeckt. Jedenfalls ist die **verbindliche Herausnahme** öffentlicher Dienstleistungen **aus dem Verhandlungsmandat** – und folglich aus dem Anwendungsbereich des Abkommens – zu gewährleisten. Wir wollen in diesem Zusammenhang auch auf die Zusicherungen im Vorfeld des Europäischen Rates vom 7./8.2.2013 verweisen, dass öffentliche Dienstleistungen vom geplanten Abkommen nicht umfasst werden dürfen. Als besonders problematisch hat sich hier zuletzt die Verhandlungsführung der EK im Zuge der Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit Kanada („CETA“) dargestellt. Umso mehr braucht es frühzeitige Sicherstellungen, dass die EK nicht neuerlich versucht, hinter bereits etablierte Schutzstandards und regulatorische Spielräume für öffentliche Dienstleistungen zurückzugehen. Diesbezüglich dürfen das Schutzniveau und die Reichweite der **bestehenden horizontalen Ausnahmen in den EU-Verpflichtungslisten** („public utilities“-Ausnahme und „Subventionsvorbehalt“) keinesfalls eingeschränkt werden². Es ist zu empfehlen, neben einem expliziten Verweis auf Prot 26 des Vertrags von Lissabon diese Formulierung in den Mandatsentwurf aufzunehmen: „Under no circumstances the plurilateral agreement should limit the ability of competent authorities at a national, regional and local level to regulate, provide and finance public services. In any case the Commission should safeguard the scope of the already existing horizontal exemption clauses on public utilities and subsidisation“.
- Keine Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte (mode IV), wenn nicht gleichzeitig die Einhaltung der Kollektivvertragslöhne und der Arbeitsbedingungen im Wege der Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt wird. Eine fehlende Vollstreckung durch die Vertragsparteien muss zum Gegenstand der Streitschlichtung inklusive Sanktionen gemacht werden können. Der zweite Halbsatz der unter B 4 vorliegenden Formulierung ist unbedingt zu streichen: „The Commission should also ensure that nothing in the agreement prevents the parties from applying their national laws, regulations and requirements regarding entry and stay, working and labour conditions *provided that, in doing so, they do not nullify or impair the benefits accruing from the agreement*“. Der zweite Halbsatz führt zu einer erheblichen Einschränkung der Bestimmungen und birgt die Gefahr, dass die Anwendung nationaler Arbeitsvorschriften als potenziell wettbewerbsnachteilig für Dienstleistungsanbieter aus EU-Drittstaaten ausgelegt wird. Neben der Streichung des zweiten Halbsatzes

² vgl. Entschließung des ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrats vom 12.5.2011

empfiehlt sich für einen **erhöhten Schutz nationaler Arbeits- und Lohnvorschriften** die Aufnahme folgender Formulierung: „The sole fact of requiring on a non-discriminatory basis that a service supplier complies with all laws, regulations and collective agreements concerning wages, working and employment conditions and social security shall not be regarded as nullifying or impairing benefits accruing to any Party under the terms of a specific commitment“. Jedenfalls ist hinsichtlich der anzuwendenden arbeits-, sozialrechtlichen- und Einkommensbestimmungen bzw Kollektivverträge das Ziellandprinzip unbedingt beizubehalten.

- Es ist dringend zu empfehlen, den Zielbereich unter B 7 für „neue oder erweiterte Regulierungsdisziplinen“ einzuschränken. Ua ist der Verweis auf staatliche Unternehmen, Subventionen, öffentliche Beschaffung, Post- und Kurierdienstleistungen und Finanzdienstleistungen besonders sensibel. Zur **Sicherstellung der Regulierungsmöglichkeit von Universaldienstverpflichtungen** empfiehlt sich zudem folgende Formulierung: „The imposition of a public service obligation (or: universal service obligation) on a service supplier in a transparent and non-discriminatory manner is not considered as more burdensome than necessary“.
- Im Mandatsentwurf fehlt jeglicher Hinweis auf die Stärkung von Nachhaltigkeitszielen. Es ist zu empfehlen, die Diskussionen zur Architektur des neuen Abkommens zur **Etablierung eines verbindlichen Nachhaltigkeitskapitels** zu nutzen. Eine diesbezügliche Formulierung könnte beispielsweise lauten: „The new agreement requires a binding and inclusive chapter on sustainability under the general dispute settlement mechanism. At least the ratification, implementation and effective application of all ILO-Core labour standards is imperative“.
- Der **Positivlistenansatz**, der bisherige Standardansatz des GATS und aus den bilateralen Verhandlungen der EU, **muss beibehalten werden** (allfällige Liberalisierungsverpflichtungen in den Bereichen Inländerbehandlung und Marktzugang sind explizit anzuführen). Der Mandatsentwurf ist hingegen durch die Übernahme eines weitaus offensiveren Ansatzes gekennzeichnet, der darauf ausgerichtet ist, jegliche Ausnahmebestimmung im Bereich der Inländerbehandlung unter besonderen Druck zu setzen. Die vorgesehene Einführung eines Negativlistenansatzes („list it or loose it“) samt „Stillhalteklause“ (stand still-clause) und „Sperrklinkenklause“ (ratchet-clause) ist abzulehnen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Zusicherungen, dass es sich bei der Anwendung eines Negativlistenansatzes im EU-Kanada-Freihandelsabkommen um keinen Präzedenzfall für Folgeabkommen handelt³.

Wir bitten um Berücksichtigung in der österreichischen Position und behalten uns weitere Stellungnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen

³ vgl auch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8.6.2011 zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada